

Gebührensatzung der Stadt Groß-Umstadt für den Umstädter Wochenmarkt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) In der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in der Sitzung am 02.03.2017 folgende Gebührensatzung für den Umstädter Wochenmarkt beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- 1) Die Stadt Groß-Umstadt veranstaltet auf dem Marktplatz vor dem Rathaus in Groß-Umstadt/Kernstadt den Umstädter Wochenmarkt.
- 2) Der Gemeingebrauch an der Marktplatzfläche ist an den Markttagen soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Wochenmarktes erforderlich ist.

§ 2 - Gebührenpflicht

- 1) Jede Benutzung des Marktplatzes und seiner Einrichtung ist gebührenpflichtig.
- 2) Gebührenpflichtig ist jeder Standbetreiber/jede Standbetreiberin, der/die den Marktplatz während der Marktzeiten nutzt und Waren zum Verkauf anbietet.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 4) Standbetreiber/Standbetreiberinnen, der/die mit der Gebührenzahlung in Rückstand sind, können durch Magistratsbeschluss vom Umstädter Wochenmarkt ausgeschlossen werden.

§ 3 - Gebühren (Marktstandgeld)

- 1) Die Standgebühr beträgt pro Tag und laufenden Meter Standfläche **1,00 €**. Die Nebenkosten werden pauschal festgesetzt.
- 2) Die Steuer wird nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz erhoben.
- 3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung des zugeteilten Standplatzes oder Inanspruchnahme der Leistung.

§ 4 - Zahlung der Gebühren

- 1) Die Gebühren sind jeweils vor Zuweisung bzw. Inanspruchnahme des Standplatzes, grundsätzlich vierteljährlich im Voraus, zu entrichten.

Für Tagesplätze werden die Gebühren am Markttag in bar erhoben.

- 2) Eine Rückerstattung von Gebühren ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- 3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 - Gebührenfreiheit

Die Benutzung des Marktplatzes und seiner Einrichtung ist entgegen § 3 gebührenfrei, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- 1) Der Standbetreiber/die Standbetreiberin gibt zum Transport ihrer/seiner verkauften Waren keine Kunststofftragetaschen aus.
- 2) Der Standbetreiber gibt eine schriftliche Verpflichtungserklärung nach beigefügtem Muster ab, in der er sich zur Einhaltung der Regelung gemäß Abs. 1. verpflichtet. Für den Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet er sich zur sofortigen Zahlung der vollen Gebühr gemäß § 3 für das gesamte laufende Kalenderjahr.
- 3) Der Magistrat ist berechtigt, den Standbetreiber/die Standbetreiberin, die gegen die Verpflichtung gemäß Abs. 1) oder 2) verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung vom Wochenmarkt auszuschließen.

§ 6 - Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den nach dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren stehen dem Abgabepflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom März 1991 (BGBl. I S. 686) in der neuesten Fassung zu.

§ 7 - Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Stadt Groß-Umstadt für den Umstädter Wochenmarkt tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Groß-Umstadt für den Umstädter Wochenmarkt vom 14.08.2001 außer Kraft.

Groß-Umstadt, den 05.04.2017
Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
gez.: Joachim Ruppert, Bürgermeister